13 K 4202/11

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

wegen Kassenleistungen

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht) als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 11. März 2013 am 11. März 2013

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere Kassenleistungen in Höhe von 199,66 € zu zahlen.

Die Leistungsabrechnung der Beklagten vom 25.03.2011 und deren Widerspruchsbescheid vom 21.10.2011 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger ist A-Mitglied der Beklagten. Mit Antrag vom 07.01.2011 legte er der Beklagten unter anderem eine Rechnung vom 30.12.2010 in Höhe von 970,94 € für zahnärztliche Leistungen zur Erstattung vor. Nachdem die Beklagte mit zwei Leistungsabrechnungen vom 24.01.2011 und vom 21.02.2011 zunächst nur 535,69 € bzw. 574,44 € als erstattungsfähig anerkannt hatte, anerkannte sie schließlich mit Leistungsabrechnung vom 25.03.2011 einen Betrag vom 765,92 € als erstattungsfähig an und zahlte dem Kläger Kassenleistungen in dieser Höhe. Ihm verblieb danach ein Selbstbehalt von 205,02 €. Nicht anerkannt wurde von der Beklagten die analoge Abrechnung nach Nr. 219 GOZ für „antimikrobielle photo-aktivierte Desinfektion zur Karies-Sterilisation" entsprechend „Vorbereiten zerstörter Zahn/Schraubenaufbau" (5 x) sowie die analoge Abrechnung der GOZ Nr. 502 für den Einsatz des Dentalmikroskops bei zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen. Des Weiteren wurde mit Abrechnung der GOÄ-Nr. 70 („Kurzbescheinigung - von der Beihilfe geforderte Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit funktionsanalytischer/funktionstherapeutischer Leistungen nach den Gebührenziffern GOZ 800 ff.") mit einem Betrag von 5,36 € nicht anerkannt.

Der gegen diese Entscheidung eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.10.2011, zugestellt am 25.10.2011, zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Mit Hilfe der antimikrobiellen Therapie werde bei Parodontose- bzw. Paradontitis-Patienten versucht, die in den Zahnfleischtaschen vorhandenen Bakterien mit Hilfe der Laserenergie abzutöten. Die antimikrobielle Therapie stelle eine selbständige Behandlungsmethode dar, die weder in der GOÄ noch in der GOZ geregelt sei. Dieser Therapie fehle noch die wissenschaftliche Anerkennung. Zum analogen Ansatz der Nr. 502 GOZ: Der „Einsatz des Dentalmikroskops" sei nicht gesondert berechnungsfähig, sondern bereits mit der ebenfalls am Behandlungstag - 21.12.2010 - für Leistungen an den Zähnen 12, 22 und 24 berechneten Ziffer 215 analog GOZ abgegolten. Daher habe die Beklagte Ziffer 502 analog GOZ nach § 4 Abs. 2 GOZ zu Recht nicht erstattet.

Zur Ziffer 70 GOÄ: Die Aufwendungen für Ziffer 70 GOÄ seien von der Beklagten nach § 30 Abs. 3 f und h ihrer Satzung zu Recht nicht erstattet worden.

Am 25.11.2011 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Die Abrechnung der antimikrobiellen photoaktivierten Desinfektion gemäß Ziffer 219 GOZ analog sei zu Recht erfolgt. Es handle sich um ein Verfahren, das erst nach Inkrafttreten der GOZ 1988 auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt worden sei und deshalb gemäß § 6 Abs. 2 GOZ analog berechnet werden könne. Die Auffassung der Beklagten, es fehle der Methode an der wissenschaftlichen Anerkennung, treffe nicht zu. Vielmehr lägen fundierte wissenschaftliche Untersuchungen vor, die die Effektivität der Lasertechnologie belegten. Zu Recht sei auch der Einsatz eines Dentalmikroskops mit dem analogen Ansatz der Ziffer 502 GOZ abgerechnet worden. Die Argumentation der Beklagten, es handle sich beim Einsatz eines Dentalmikroskops nicht um eine selbständige zahnärztliche Leistung, gehe an der Sache vorbei. In zwei zivilrechtlichen Klageverfahren, die allerdings nicht mit einem Urteil geendet hätten, seien Sachverständigengutachten eingeholt worden, die sich beim Einsatz von Dentalmikroskopen für eine analoge Berechnungsmöglichkeit ausgesprochen hätten. Im Hinblick auf Ziffer 70 GOÄ erschließe sich nicht einmal ansatzweise, weshalb diese Kosten „satzungsgemäß zu Recht nicht erstattet" worden seien. Es habe sich um eine von der Beklagten geforderte Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit einer funktionsanalytischen/funktionstherapeutischen Leistung gehandelt.

Die Beklagte beantragt

> unter Aufhebung der Leistungsabrechnung der Beklagten vom 25.03.2011 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 21.10.2011 die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 205,02 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Begründung ihres Widerspruchsbescheids vom 21.10.2011.

Mit Beschluss vom 15.02.2013 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten (Blatt 1 bis 54) vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten wird hierauf Bezug genommen. Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf weitere Kassenleistungen gegen die Beklagte in Höhe von 199,66 €. Soweit die angefochtenen Bescheide dem Kläger diesen Erstattungsanspruch versagt haben, sind sie rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 der Satzung der Beklagten (künftig: Satzung) haben die Mitglieder der Beklagten für sich und die mitversicherten Angehörigen Anspruch auf die in den §§ 31 bis 48 der Satzung festgelegten Leistungen. Erstattungsfähig im Sinne dieser Bestimmungen sind Aufwendungen, wenn sie beihilfefähig und Leistungen dafür in der Satzung vorgesehen sind. Aufwendungen nach den §§ 31 bis 42 der Satzung sind nur aus Anlass einer Krankheit erstattungsfähig. Die erstattungsfähigen Höchstsätze ergeben sich aus den Leistungsordnungen. Die Leistungsordnungen sind Bestandteil der Satzung. Nach § 30 Abs. 3 a) ist die Beklagte leistungsfrei bei Anwendung oder Durchführung wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und bei Verordnung wissenschaftlich nicht allgemein anerkannter Heilmittel. Nach § 32 Abs. 1 der Satzung sind Aufwendungen für ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen nach der Maßgabe des § 30 der Satzung grundsätzlich erstattungsfähig.

Nach § 32 Abs. 2 S. 2 der Satzung müssen die Rechnungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte erstellt sein.

Da sich Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen sonach im Wesentlichen nach deren Beihilfefähigkeit richtet (§ 30 Abs. 1 S. 2 der Satzung), ist bei der Anwendung der bis zum 31.12.2011 geltenden Gebührenordnung (Gebührenordnung für Zahnärzte - GOZ - und das hierzu ergangene Gebührenverzeichnis) auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Beihilferecht zurückzugreifen (vgl. insbes. BVerwG, Urteil vom 16.12.2009 - BVerwG 2 C 79.08). Nach beihilferechtlichen Grundsätzen sind Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und der Höhe nach angemessen sind und die Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. § 30 Abs. 3 der Satzung der Beklagten). Bei der Behandlung durch Ärzte bzw. Zahnärzte beurteilt sich die Angemessenheit ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der maßgeblichen ärztlichen Gebührenordnung. Für die Entscheidung, ob nach den Maßstäben des Beihilferechts Aufwendungen für ärztliche Leistungen angemessen sind, ist die Auslegung des ärztlichen Gebührenrechts durch die Zivilgerichte maßgebend (vgl. insbes. BVerwG, Urteil vom 20.03.2008 - BVerwG 2 C 19.06 - Buchholz 270 § 5 BhV Nr. 18). Ist eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg nicht ergangen, hat der Dienstherr zu prüfen, ob die vom Arzt geltend gemachten Ansprüche nach materiellem Recht begründet sind (BVerwG, a.a.O.). Aufwendungen für ärztliche oder zahnärztliche Leistungen, deren Berechnung auf einer zweifelhaften Auslegung der einschlägigen Gebührenordnung beruht, sind beihilferechtlich schon dann als angemessen anzusehen, wenn der vom Arzt in Rechnung gestellte Betrag bei objektiver Betrachtung einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung entspricht und der beihilfepflichtige Dienstherr nicht rechtzeitig für Klarheit über seine Auslegung gesorgt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2009 a.a.O. unter Hinweis auf seine Urteile vom 17.02.1994 - BVerwG 2 C 10.92 - BVerwGE 1995, 117 und vom 30.05.1996 - BVerwG 2 C 10.95 - Buchholz 210 § 5 BhV Nr. 12).

Danach erweisen sich die von der Beklagten bei der Erstattung der Zahnarztrechnung vom 30.12.2010 in Höhe von 970,94 € vorgenommenen Abzüge (vgl. insoweit den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 21.10.2011) ganz überwiegend als unberechtigt.

Nach § 6 Abs. 2 können selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten der Gebührenordnung für Zahnärzte auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.

Die photoaktivierte Desinfektion konnte danach zu Recht unter Ansatz der Nr. 219 GOZ abgerechnet werden. Nach dem GOZ-Kommentar von Liebold/Raff/Wissing, GOZ V - 5.1 - 230/7 ist das Verfahren der photodynamischen Therapie (PT) bzw. der photoaktivierten Desinfektion erst nach Inkrafttreten der GOZ 88 auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt worden, weswegen sich in der derzeitigen GOZ ´88 keine Gebührennummer hierfür finden lasse. Eine Abrechnungsposition zu finden, die eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand vergleichbare Leistung darstelle, sei schwierig. Zwar seien Zeit- und Kostenaufwand klar zu spezifizieren, eine nach der Art vergleichbare Leistung existiere jedoch nicht in der GOZ. Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Schwierigkeit ist gegen den analogen Ansatz der Gebührenziffer 219 GOZ nichts einzuwenden. Insofern sind seitens der Beklagten auch, was Kosten- und Zeitraufwand betrifft, keine Einwendungen erhoben worden. Die Gebührenziffer 219 GOZ ist zu Recht analog bei den Zähnen 12, 11, 21, 22 sowie 24 angesetzt worden. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, der photoaktivierten Desinfektion fehle die wissenschaftliche Anerkennung. Die Beklagte hat für diese These keine hinreichenden Anhaltspunkte dargelegt. Hinweise auf eine fehlende wissenschaftliche Anerkennung lassen sich auch nicht der genannten Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing (a.a.O.) entnehmen. Aus dieser Kommentierung ist vielmehr zu folgern, dass die photodynamische Therapie bzw. die photoaktivierte Desinfektion in der zahnärztlichen Praxis eine breite Anwendung findet und es sich um ein hinreichend entwickeltes und auch in der zahnärztlichen Medizin anerkanntes Verfahren handelt. Dies wird auch durch den Artikel „Photoaktivierte Desinfektion“ in der Internet-Enzyklopädie Wikipedia bestätigt. Danach sind Anwendungsgebiete der photoaktivierten Desinfektion Paradontitis- und Periimplantitisbehandlung, Wurzelkanalbehandlung und Kariesbehandlung.

Auch der analoge Ansatz der Gebührenziffer 502 GOZ für den Einsatz des Dentalmikroskops ist zu Recht erfolgt. Nach dem Kommentar von Liebold/Raff/Wissing (GOZ V - 2.2 - 199 f.: „Mikroendodontische Therapie/Dentalmikroskop") hat das Dentalmikroskop in Deutschland die Praxisreife erst Ende der 90-ger Jahre erlangt. Die Anwendung eines Dentalmikroskops bzw. die Durchführung mikroendodontischer Maßnahmen stellt nach Liebold/Raff/Wissing (a.a.O.) eine eigene Therapieform dar, vergleichbar mit mikrochirurgischen und mikroendoskopischen Behandlungsmaßnahmen in der Medizin. Die Einstufung als neue selbständige Therapieform bzw. -leistung, die nicht in der GOZ von 1988 enthalten sei bzw. enthalten sein könne, leite bei der Berechnung mikroendodontischer Maßnahmen hin zur Anwendung von § 6 Abs. 2 GOZ. Die Beklagte bestreitet dies auch nicht, sondern behauptet, der Einsatz des Dentalmikroskops sei bereits mit der am Behandlungstag - 21.12.2010 - für Leistungen an den Zähnen 12, 22 und 24 analog berechneten Ziffer 215 GOZ abgegolten. Die Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing (a.a.O.) setzt sich mit diesem Einwand auseinander und kommt zur Bejahung einer selbständigen Abrechenbarkeit. Diese Streitfrage muss hier jedoch nicht entschieden werden. Denn die vorgenommene Analogabrechnung unter Ansatz der Gebührenziffer 502 GOZ entspricht unter Berücksichtigung der Kommentarliteratur und der insoweit vorhandenen Rechtsprechung jedenfalls einer zumindest vertretbaren Auslegung der Gebührenordnung (vgl. Liebold/Raff/Wissing, a.a.O., und die dort unter GOZ V - 2.2 - 206 aufgeführte zivilgerichtliche Rechtsprechung).

Nicht erstattungsfähig ist allerdings die Abrechnung der GOÄ-Ziffer 70. GOÄ-Ziffer 70 wird vom behandelnden Zahnarzt für die Ausstellung einer „Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit funktionsanalytischer/funktionstherapeutischer Leistungen nach den Gebührenziffern GOZ 800 ff." abgerechnet. Es handelt sich hierbei um eine Befundmitteilung bzw. einen einfachen Befundbericht, eine Leistung, die mit der Gebühr für die zugrunde liegende ärztliche Leistung abgegolten ist (hier: GOZ-Ziff.800, die allerdings mit der streitgegenständlichen Zahnarztrechnung nicht abgerechnet wurde; vgl. Brück, Kommentar zur GOÄ, B VI. Nr.70).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 S. 1 und 3 VwGO. Nach § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO können einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere

nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Dies ist hier der Fall, da der Kläger nur mit einem Betrag von 5,36 € bei einer Gesamtforderung von 205,02 € unterlegen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez.

Beschluss vom 11. März 2013

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 3 VwGO auf

205,02 €

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez.

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geisler, Gerichtsobersekretärin